

Richtlinie E-17 Verwendung externer Zeichnungsberechtigter

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die Voraussetzungen beim Einsatz von externen Zeichnungsberechtigten im Bereich ermächtigter Eichstellen veröffentlicht.

1 Einleitung

Diese Richtlinie soll Eichstellen, die externe Zeichnungsberechtigte einsetzen wollen, also Zeichnungsberechtigte die in keinem direkten Dienstverhältnis zur Eichstelle/ deren Träger stehen, eine Hilfestellung für die Schaffung jener Voraussetzungen geben, die für die Ermächtigung erforderlich sind.

2 Begriffsbestimmungen

Antragstellerin ist jene physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, der die Ermächtigung durch Bescheid erteilt wird.

Zeichnungsberechtigte sind physische Personen,

- die in einem Vertragsverhältnis (Dienst- oder Werkvertrag) zur Antragstellerin/zum Antragsteller stehen und
- denen gemäß dem Ermächtigungsbescheid die Berechtigung zur Durchführung von Eichungen bestimmter Messgerätearten (siehe Eichstellenverordnung) erteilt worden ist.

Ist die Antragstellerin/der Antragsteller eine physische Person, so kann sie auch Zeichnungsberechtigte/Zeichnungsberechtigter sein.

Qualitätssicherungs-Beauftragte sind physische Personen,

- die vertraglich an den Träger der Eichstelle gebunden sind und
- die beauftragt sind, die Qualitätsmanagement-Angelegenheiten der Eichstelle wahrzunehmen.

Eichstellenpersonal umfasst

- die Leitung,
- die Zeichnungsberechtigten,
- den Qualitätssicherungsbeauftragten sowie

sonstige physische Personen, die Tätigkeiten im Rahmen der in der Eichstelle festgelegten Verfahren durchführen.

3 Vertragliche Bindung externer Zeichnungsberechtigter

Andere Vertragsverhältnisse als Dienstverträge sind unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise zulässig:

3.1

Die Anforderungen der §§3 und 4 der Eichstellenverordnung an das Personal, insbesondere betreffend Unabhängigkeit, Ausbildung und Schulung, gelten auch für nicht dienstvertraglich beschäftigtes Personal.

Für externe Zeichnungsberechtigte ist die Verpflichtung vertraglich festzulegen, ihre Qualifikation durch regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Schulungsveranstaltungen aufrecht zu erhalten. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025:2018.

3.2

Das Personalverzeichnis muss jedenfalls auch Angaben über externe Zeichnungsberechtigte einschließlich der Angaben über Ausbildung, Schulung sowie über bisherige und derzeitige Tätigkeit enthalten.

3.3

Die Bezahlung (Werklohn) muss unabhängig von der Zahl der durchzuführenden Eichungen sein (z.B. durch Zeitpauschale).

3.4

Jede Einflussnahme durch die Auftraggeberin / den Auftraggeber (Werkvertragsgeberin / Werkvertragsgeber) oder von dritter Seite auf das Ergebnis der Eichung muss ausgeschlossen sein.

3.5

Die Werkvertragnehmerin / der Werkvertragnehmer muss sich verpflichten, keine anderen Dienst- oder sonstige Vertragsverhältnisse einzugehen, die mit den Anforderungen der §§3 und 4 der Eichstellenverordnung an das Personal in Widerspruch stehen.

3.6

Die Verfügbarkeit muss durch Auflistung des Personals im Qualitätsmanagement-system der Eichstelle genau geregelt sein. Insbesondere ist vertraglich eine Mindestdauer pro Woche oder pro Monat festzulegen, in der die bzw. der externe Zeichnungsberechtigte für Eichungen zur Verfügung zu stehen hat.

Die Kommunikationswege zwischen der Leitung der Eichstelle und externen Zeichnungsberechtigten sind vertraglich festzulegen. Die Kommunikation muss transparent und nachvollziehbar und durch geeignete Aufzeichnungen dokumentiert sein.

3.7

Die Verträge müssen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleisten und

sind der Ermächtigungsstelle vor Ermächtigung vorzulegen.

Jede Änderung des Vertrages ist der Ermächtigungsstelle unverzüglich vorzulegen.

3.8

Es ist vertraglich festzuhalten, dass alle Bestimmungen der Eichstellenverordnung, sofern sie Zeichnungsberechtigte betreffen, auch für die jeweiligen externen Zeichnungsberechtigten gelten.

3.9

Externe Zeichnungsberechtigte sind in geeigneter Weise in das Organigramm der Eichstelle aufzunehmen.

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at